

Vertrauensperson für den Ernstfall

Bereits jetzt können Sie für den Ernstfall vorsorgen – mit einer Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht. Sie können im Voraus einen vertrauten Menschen auswählen, der für Sie entscheiden darf, wenn Sie eines Tages nicht mehr eigenverantwortlich handeln können.

Wer setzt Ihren Willen durch im Falle eines Unfalls, schwerer Krankheit oder Pflege, wenn Sie sich selbst nicht mehr äußern können? Welcher Person in Ihrem Verwandten- oder Freundeskreis können Sie Ihre Rechtsgeschäfte anvertrauen, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind?

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung stellen sicher, dass im Notfall eine Person Ihres Vertrauens die Regelungen durchsetzt, die Sie in guten Zeiten rechtzeitig getroffen haben.

Jeder Mensch kann in eine Situation geraten, in der er nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann. Es ist deshalb wichtig, vorausschauend eine Vorsorgevollmacht zu erstellen und darin einen Bevollmächtigten zu benennen, der für den Betroffenen entscheiden kann. Ist keine Vorsorgevollmacht vorhanden, muss das Betreuungsgericht einen Betreuer bestellen. In einer Betreuungsverfügung kann der Betroffene dem Betreuer Anweisungen für den Ernstfall geben.

Vorsorgevollmacht

Bei der Vorsorgevollmacht sucht sich der Vollmachtgeber seinen Vorsorgebevollmächtigten aus. Beim Betreuungsverfahren hingegen bestimmt das Betreuungsgericht den Betreuer. Für den Fall, dass der Betroffene bereits eine Vorsorgevollmacht errichtet hat, in der alle Aufgaben abschließend geregelt sind, darf vom Betreuungsgericht kein Betreuungsverfahren eingeleitet werden. Eine Betreuungsverfügung kommt dann nicht zum Tragen.

Die in der Vorsorgevollmacht als Bevollmächtigter eingesetzte Person steht nicht unter Aufsicht des Betreuungsgerichts. Der Vollmachtgeber kann jedoch einen sogenannten Kontrollbevollmächtigten benennen, der den von ihm selbst eingesetzten Bevollmächtigten kontrolliert, wenn der Ernstfall eingetreten ist. Der Kontrollbevollmächtigte kann Auskünfte vom Bevollmächtigten einholen.

Hierbei kann schon zu Lebzeiten Streitigkeiten zwischen dem Bevollmächtigten und den späteren Erben des Vollmachtgebers vorgebeugt werden.

Die Vorsorgevollmacht greift erst, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr eigenverantwortlich handeln beziehungsweise sich äußern kann. Die Voraussetzungen für eine Vorsorgevollmacht beziehungsweise deren möglichen Inhalt finden Sie in unserem CBM-Ratgeber „Gut vorgesorgt!“

Bestellen Sie unsere Vorsorgebroschüre und die Erbschaftsbroschüre einfach mit nebenstehendem Coupon.

Eine Betreuungsverfügung ist nur dann nötig, wenn der Betroffene in seinem Verwandten- und Bekanntenkreis keine Person kennt, zu der ein tiefes Vertrauensverhältnis besteht. Zudem kommt die Betreuungsverfügung dann in Betracht, wenn der Betroffene nicht mehr geschäftsfähig ist und deshalb eine Vorsorgevollmacht nicht mehr rechtzeitig erteilt werden konnte.

Den Betreuer selbst bestimmen

In der Betreuungsverfügung wird unter anderem geregelt, wer zum Betreuer eingesetzt werden soll, wer Ersatzbetreuer ist und wer als Betreuer ausgeschlossen werden soll. Auch die Wünsche des Betroffenen während der Betreuung können festgelegt werden. So kann dann beispielsweise angegeben werden, in welchem Heim der Betroffene untergebracht werden soll, wenn er pflegebedürftig wird.



Foto: CBM

■ Erick aus Tansania kann dank Klumpfußbehandlung endlich laufen.



Die Betreuungsverfügung ist schriftlich zu errichten und mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen. In vielen Bundesländern kann eine Betreuungsverfügung im Betreuungsgericht hinterlegt werden. Ebenso kann die Betreuungsverfügung bei der Bundesnotarkammer registriert werden. Sie können sich über die Registrierung der Betreuungsverfügung unter www.vorsorgeregister.de informieren. Bundesnotarkammer, Mohrenstraße 34, 10177 Berlin, Telefon (0 30) 38 38 66 - 0.

Ein Betreuer, der vom Betreuungsgericht bestellt wird, steht unter dessen Aufsicht. Er ist in der Regel zur jährlichen Auskunft- und Rechnungslegung gegenüber dem zuständigen Rechtspfleger beim Gericht verpflichtet. Er muss also unter

anderem Auskunft über die verwendeten Mittel geben. Wird ein Berufsbetreuer bestellt, so ist dessen Vergütung davon abhängig, ob der Betroffene vermögend ist und ob er in einer Einrichtung lebt. Dabei geht das Gesetz von unterschiedlichen pauschalen Stundensätzen beziehungsweise Honorierungen aus.

Gut vorgesorgt!

Mehr Informationen zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung finden Sie im CBM-Ratgeber „Gut vorgesorgt!“ oder im Internet: www.cbm.de/vorsorge.

Fachberatung:
Thomas Maulbetsch, Fachanwalt für Erbrecht, Fürth/Odenwald

Kostenlose Telefonaktion

Die Christoffel-Blindenmission (CBM) organisiert am **Dienstag, 31. Mai 2011, von 10 bis 15.30 Uhr** eine Telefonaktion.

Die beiden Fachanwälte für Erbrecht, Wolfgang Roth und Thomas Maulbetsch, stehen an diesem Tag für Ihre Fragen unter der **kostenlosen Telefonnummer (08 00) 1 01 50 22** zur Verfügung. Beide Experten unterstützen die Aktion unentgeltlich. Herzlichen Dank!

Infoveranstaltungen

Erbrechtsveranstaltungen

- 13.04.11 Dessau
- 04.05.11 Bensheim
- 19.05.11 Bremen
- 07.09.11 Offenburg
- 08.09.11 Friedrichshafen

Vorsorgeveranstaltungen

- 07.04.11 Stuttgart
- 12.04.11 Berlin
- 13.09.11 München
- 14.09.11 Nürnberg
- 15.09.11 Würzburg

Anmeldung bei Andreas Nordt
Telefon: (0 62 51) 131-141
Fax: (0 62 51) 131-169
E-Mail: andreas.nordt@cbm.de



Foto: CBM/Lohnes

▣ Dinushi beim Sprechtraining im CBM-geförderten Navajeevana Reha-Zentrum in Sri Lanka. Das zehnjährige Mädchen hat eine frühkindliche Hirnschädigung.